



Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG

Per Mail:
pilotversuchecannabis@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 25. Oktober 2018

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem
Betäubungsmittelgesetz (Wissenschaftliche Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Vernehmlassung über wissenschaftliche Pilotversuche mit Cannabis Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Der Städteverband stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und der Verordnung für die Pilotversuche mit Cannabis grundsätzlich zu. Es wird damit eine rechtliche Grundlage für wissenschaftlich begleitete Konsum-Pilotversuche mit Cannabis geschaffen. Diese werden in verschiedenen Städten schon seit längerem diskutiert. Mit den Pilotversuchen kann Wissen gewonnen werden, das eine Weiterentwicklung der schweizerischen Drogenpolitik ermöglicht, die den Bedürfnissen öffentliche Sicherheit, Prävention und sachgerechte Reglementierung des Cannabiskonsums gleichermassen Rechnung trägt.

Verschiedene Städte wurden vom BAG auch direkt zu Stellungnahmen eingeladen, wir danken Ihnen für die Berücksichtigung von deren Anliegen.

Konkrete Anliegen

Unsere Mitglieder empfehlen verschiedene Anpassungen in der Verordnung. Sie finden diese im beigefügten Fragebogen.



Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Stv. Direktor

Martin Tschirren

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Städteverband

Abkürzung der Firma / Organisation : Städteverband oder SSV

Adresse : Monbijoustrasse 8, 3001 Bern

Kontaktperson : Marius Beerli, Leiter Gesellschaftspolitik

Telefon : 031 356 32 32

E-Mail : info@staedteverband.ch

Datum : 25. Oktober 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Schweizerischer Städteverband	<p>Für die Städte ist die Erarbeitung wissenschaftlicher Grundlagen für die Ausgestaltung neuer Cannabisregulierungen wichtig. Mehrere Mitgliedstädte des Städteverbandes, insbesondere Basel, Bern, Biel, Genf, Luzern und Zürich, beabsichtigten seit längerem, im Rahmen von bewilligten Pilotprojekten alternative Regulierungsansätze von Cannabis zu prüfen. Auch mittelgrosse Städte wie Aarau interessieren sich für eine Teilnahme. Bisher waren solche Studien nicht bewilligungsfähig, da die gesetzlichen Grundlagen dafür fehlten. Wir befürworten daher, dass mit der Änderung des BetmG diese gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die wissenschaftliche Forschungsprojekte ermöglichen. Der Städteverband begrüsst es, dass der Bundesrat die Arbeiten zum Experimentierartikel zügig an die Hand genommen hat und erachtet die Befristung der Dauer auf 10 Jahre als sinnvoll.</p> <p>Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die Stellungnahmen jener Städte, die vom Bund direkt um eine Einschätzung gebeten worden sind und bitten um deren Berücksichtigung.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Städteverband	Art. 8a Abs. 1 lit. c	<p>Gesundheits- und Jugendschutz wie auch der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind Kernanliegen des Städteverbandes. Wir teilen daher die Einschätzung, dass diesen Themen bei der Ausgestaltung der Pilotversuche grosses Gewicht beizumessen ist. Beachtet werden sollte dabei insbesondere nicht zuletzt auch die Verkehrssicherheit. Wir regen an, die Formulierung weitestgehend analog dem erläuternden Bericht anzupassen (S. 12. Kapitel 2, Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln, zweiter Abschnitt).</p> <p>Insgesamt sollen hohe Anforderungen an die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit gestellt werden, diese sollen die Pilotversuche aber auch nicht grundsätzlich verhindern, zumal die Zahl der Teilnehmenden begrenzt wird.</p>	<p>Das Bundesamt für Gesundheit kann [...] Pilotversuche [...] bewilligen, die:</p> <p>[...]</p> <p>c. so durchgeführt werden, dass der den Gesundheits- und der den Jugendschutz sowie der den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit <u>respektieren gewährleistet sind</u>.</p>

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
--	-------------------------------

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

Städteverband	Der Städteverband begrüsst die in der Verordnung festgehaltenen Zielsetzungen und erachtet die aufgeführten Anforderungen an die Pilotversuche mehrheitlich als zielführend und dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn dienend. Der Verordnungsentwurf bietet trotz hoher Regeldichte Gestaltungsspielraum, damit auch unterschiedliche Cannabisregulierungsmodelle erprobt werden können. Die unten aufgeführten Punkte sollten nach unserer Ansicht angepasst werden.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Städteverband	Art.2	Wir befürworten die in Artikel 2 festgehaltene Zielsetzung der Pilotversuche sowie den in Absatz 2 festgehaltenen Katalog an möglichen Erkenntnissen, welche durch die Pilotversuche gewonnen werden sollen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass auch mit verschiedenen Forschungsprojekten nicht zu allen erwähnten Punkten im gleichen Umfang Erkenntnisse gewonnen werden können. Insbesondere dürfte ein stichhaltiger Erkenntnisgewinn zu den Auswirkungen der Pilotversuche auf den Drogenhandel nur schwierig zu erreichen sein, da viele andere Einflussfaktoren berücksichtigt werden müssen und die Anzahl Probandinnen und Probanden im Vergleich zu den übrigen Marktteilnehmerinnen und -teilnehmern eher gering ausfallen dürfte.	
Städteverband	Art.7 Abs.3	Es ist richtig, dass die im Rahmen der Pilotversuche verkauften Cannabisprodukte hohen Qualitätsanforderungen unterstehen. Die Einhaltung dieser Qualitätsanforderungen, insbesondere der Nachweis von Inhaltsstoffen und Verunreinigungen, ist jedoch mit hohen Kosten verbunden, welche sich im Produktpreis niederschlagen. Werden die zu verkaufenden Produkte zudem der Tabaksteuer unterstellt, kann dies den Verkaufspreis des Cannabis so stark verteuern, dass dieser über den ortsüblichen Schwarzmarktpreis zu liegen käme. Damit würden die Durchführung von realitätsnahen Pilotversuchen und insbesondere die Rekrutierung der Probandinnen und Probanden erschwert. Wir regen an, im Rahmen der Pilotversuche auf eine Erhebung der Tabaksteuer zu verzichten und diese Steuerbefreiung im Tabaksteuergesetz vorzusehen (Art. 5). Ist dies nicht möglich, so sollten die aus der Tabaksteuer gewonnenen Mittel zweckgebunden für die Cannabis-Forschungsprojekte eingesetzt werden.	Art. 7 Abs. 3 ist zu streichen. Das Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969 ist entsprechend anzupassen (Art. 5).
Städteverband	Art. 8	Die Verpackung sollte speziell markiert und versiegelt werden und dadurch nur für den einmaligen Gebrauch nutzbar sein. Dadurch wird auch der Wiederverkauf eingeschränkt.	(Neu) f. einer speziellen Markierung und Versiegelung, die sie nur für den einmaligen Gebrauch nutzbar macht.
Städteverband	Art. 11	Mit der vorgeschlagenen Formulierung ist ein Verkauf praktisch in jedem Handelswarengeschäft möglich. Ein Verkauf des Studiencannabis sollte für die Pilotphase aber kontrolliert erfolgen. Geeignet sind etwa Apotheken oder andere Betriebe mit fachlicher Leitung.	Produkte nach Artikel 7 Abs. 1 dürfen nur durch Verkaufsstellen zugänglich gemacht werden, die: a. <u>über Personal mit entsprechender Ausbildung, beispielsweise als Apotheker, verfügen;</u> b. <u>über eine adäquate Infrastruktur, insbesondere</u>

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

			<u>für die sichere Lagerung der Produkte verfügen.</u>
Städteverband	Art. 12 Abs. 2 lit. c	Der Verordnungsentwurf sieht den Ausschluss von Personen vor, die an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen. Die Städte teilen das Ziel und den Hintergrund dieser Bestimmung, dass Personen mit einem besonderen gesundheitlichen Schutzbedürfnis nicht durch die Forschungsprojekte gefährdet werden dürfen und dass Kontraindikationen von Cannabiskonsum zu beachten sind. Städtische Suchtfachleute geben aber zu bedenken, dass gerade Cannabisabhängigkeit eine Suchterkrankung darstellt und zu den psychischen Krankheiten gezählt wird. Ein Ausschluss dieser Personengruppe stünde im Widerspruch zur eigentlichen Zielsetzung der Pilotversuche. Es sollte deshalb ein anderes geeignetes Ausschlusskriterium definiert werden. Massgebend muss sein, ob eine (psychische oder physische) Krankheit (und deren Behandlung) aus Sicht des/der Studienarztes resp. Studienärztin gegen eine Teilnahme am Pilotversuch sprechen.	Art.12 Abs.2 lit.c streichen oder wie folgt ergänzen: c. die an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Krankheit leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen, bei welcher Cannabiskonsum nach Einschätzung des Studienarztes bzw. der Studienärztin kontraindiziert wäre.
Städteverband	Art. 13	Es muss sichergestellt sein, dass die Teilnehmenden durch diesen Ausweis auch davor geschützt sind, nicht für einen Cannabiskonsum vor der Studienteilnahme belangt zu werden. Zudem wird aus Polizeikreisen verlangt, den Ausweis fälschungssicher zu gestalten. Polizeikreise fordern auch, in geeigneter Form über die Studienteilnahmen informiert zu werden.	
Städteverband	Art. 14 Abs. 1	Der Städteverband erachtet es als sinnvoll, die maximale Bezugsmenge zu begrenzen. Damit kann insbesondere auch der Anreiz zu Weitergabe bzw. Weiterverkauf reduziert werden. Auch wird die vorgesehene monatliche Maximalbezugsmenge von 10 Gramm Gesamt-THC als sinnvoll erachtet. Diese Grenzwerte lassen es zu, auch schwerstabhängige Personen mit einem hohen Cannabiskonsum in geeignete Forschungsprojekte aufzunehmen, ohne dass diese Probandinnen und Probanden zusätzlich auf den Schwarzmarkt angewiesen sind.	
Städteverband	Art. 15 Abs. 2	Die Städteinitiative Sozialpolitik teilt die Einschätzung, dass Studienteilnehmerinnen und -teilnehmer bei Fehlverhalten mit geeigneten Massnahmen sanktioniert werden. Dazu gehören insbesondere Probandinnen und Probanden, welche Cannabisprodukte weitergegeben oder im öffentlichen Raum konsumieren. Seitens unserer Mitglieder wird auch vorgeschlagen, Konsumräume durch die Studienorganisatoren zur Verfügung zu stellen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit regen wir an, nebst dem Ausschluss auch andere, mildere Sanktionsformen vorzusehen, wie z.B. den temporären Ausschluss vom Verkauf oder die Verpflichtung zur Beratung.	Art. 15 Abs.2 Wer solche Produkte weitergibt oder im öffentlich zugänglichen Raum konsumiert, wird <u>durch die Bewilligungsinhaberin bzw. den Bewilligungsinhaber mit geeigneten Massnahmen bis hin zum Studienausschluss sanktioniert.</u> vom Pilotversuch ausgeschlossen.
Städteverband	Art. 16 Abs. 1	Die Bewilligungsinhaber können lediglich den Gesundheitszustand überwachen. Allfällige weiterreichende und längerfristige gesundheitlichen Auswir-	Art. 16 Abs. 1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Bewilligungen für

Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018

		kungen müssen von der wissenschaftlichen Begleitung erfasst werden.	Pilotversuche überwachen <u>den Gesundheitszustand</u> die gesundheitlichen Auswirkungen auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und stellen deren Behandlung im Falle von studienbedingten gesundheitlichen Beeinträchtigungen sicher.
--	--	---	---

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung